

Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Neukirchen
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

§ 1

Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

(6) Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.

§ 3

Pauschalierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z. B. auch kirchliche Umzüge),
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt,
 3. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
 4. der ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7

Gebührevorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuß in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsantrag muß binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Neukirchen schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10 DM werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden könnte.

§ 9

Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Neukirchen, d. 07.04.93

Johan Loh
Der Bürgermeister



Anlage 1
zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebührenverzeichnis (soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag angeführt sind, gilt der erstgenannte für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage (Anlage 2) und der zweitgenannte für die übrigen Straßen)

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/ DM
1.	Aufführungen und Veranstaltungen	m ²	Tag	
1.1.	gewerbliche Art (z. B nach dem Gaststättengesetz)	bis 100 bis 500 über 500	Tag Tag Tag	100,-- 250,-- 500,--
1.2.	anderer Art (nicht gewerblich)		Tag	30,--
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen)	m ²	Monat	6,--/4,--
3.	Verkaufs-, stehende Warenstände, Unterhaltungsautomaten u. ä.	m ²	Monat	12,--/4,--
4.	Verkaufskioske (feste)			
4.1.	Imbißstände	m ²	Monat	60,--/40,--
4.2.	andere Verkaufskioske	m ²	Monat	40,--/20,--
4.3.	kurzfristige Verkaufsstände	m ²	Tag	20,--/10,--
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	Stück	Tag	50,--/10,--
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	10,--
7.	Warenautomaten			
7.1.	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	50,--/20,--
7.2.	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	15,--/10,--
8.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Jahr	25,--
9.	Vitrinenaufstellung			
9.1.	gewerbliche	m ²	Monat	75,--/40,--
9.2.	nichtgewerbliche	m ²	Monat	20,--/10,--

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/ DM
10.	Firmen-Hinweis- und Reklame- tafel aufstellung	Stück	Monat	5,--
11.	Werbereiter	m ² -An- sichtsfläche	Monat	4,--
12.	Ausleger	m ²	Jahr	40,--
13.	Vordächer, Erker, Balkone u.ä.	m ²	Jahr	20,--/15,--
14.	Markisen	m ²	Jahr	10,--/5,--
15.	Überspannungen			
15.1.	dauernd	lfdm	Jahr	10,--
15.2.	kurzfristig	pro Über- querung	Monat	10,--
16.	Blumenkübel und Blumentröge			gebühren- frei
17.	Fahrradständer			gebühren- frei
18.	Masten (ausgenommen solche für die Dekoration der Gemeinde, z.B. Weihnachtsbeleuchtung)	Stück	Jahr	60,--/30,--
19.	Säulenstützpfeiler	Stück	Jahr	15,--/8,--
20.	Treppen- u. Trittstufen	m ²	Jahr	10,--
21.	Baueinplankungen Lagerung v. Baustoffen, Bau- materialien u. Gegenstände alle Art)	m ²	Tag	0,20/0,10
22.	Baugerüstaufstellungen			
22.1.	sofern der Fußgängerverkehr freibleibt	lfdm.	Tag	0,10/0,05
22.2.	sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm.	Tag	0,20/0,10
23.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen			20,-- bis 100,-- je nach Dauer u. Umfang der Flächeninanspruchnahme

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßein- heit	Zeitein- heit	Betrag/ DM
24.	Gruben und Schächte	pro Mauer oder Boden- öffnung	Jahr	20,--/10,--
25.	Hebebühnen/Bieraufzüge	m ²	Jahr	10,--
26.	Fahnenmasthülsen	Stück	Jahr	30,--
27.	Grabenbrücken	lfdm	Jahr	5,--
28.	Zufahrten und Zugänge, die nach § 8 FStrG oder Art. 19 BayWG als Sondernutzung gelten	lfdm.	Jahr	10,--
29.	Für Sondernutzungen, die in vor- stehendem Gebührentarif nicht auf- geführt sind	Rahmengebühr		10,-- bis 1000,--
30.	In besonderen Fällen kann ein Zu- schlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.			

Anlage 2

zur Sondernutzungsgebührensatzung Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppen I: Hauptstraße, Chemnitzer Straße,
Stollberger Straße

Straßengruppe II:

Hierunter sind alle übrigen Straßen, die in der Baulast
der Gemeinde Neukirchen stehen und in der Straßengruppe I
nicht erfaßt sind, zu verstehen.